



# LEIHARBEITNEHMER\*INNEN SIND KEINE STREIKBRECHER

## Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 12

**Auch wenn Arbeitgeber regelmäßig versuchen, die Wirkung von Arbeitskampfmaßnahmen durch den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu unterlaufen, ist diese Beschäftigtengruppe nicht verpflichtet in einem bestreikten Betrieb tätig zu werden.**

Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor. Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gewerbsmäßig anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§11 Absatz 5 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) bestimmt unmissverständlich:

**„Der Leiharbeiternehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiternehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hin-zuweisen.“**

Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmer haben deshalb im bestreikten Betrieb ein Leistungsverweigerungsrecht! Über dieses Recht sind diese Kolleginnen und Kollegen durch den Verleiher entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Niemand ist verpflichtet, den im Betrieb streikenden Kolleginnen und Kollegen in den Rücken zu fallen und sich als Streikbrecherin oder Streikbrecher einsetzen zu lassen!

Ein Nachteil kann Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeiternehmern, die von diesem gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und die Arbeit nicht aufnehmen oder einstellen, nicht entstehen: **Der Arbeitgeber muss Lohn oder Gehalt weiterzahlen! Oder für den Einsatz in einem anderen –nicht bestreikten– Betrieb sorgen.**

**Stärker  
mit dir.**

Folge uns @verdiikt



- MITGLIED WERDEN -  
- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN -

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

